

**Richtlinien des Umweltministeriums
über die Förderung von Maßnahmen zur Behandlung altlastverdächtiger Flächen und Altlasten**

(Förderrichtlinien Altlasten – FrAl)

Vom 25.03.2014 – Az.: 5-8907.00/5

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
2	Begriffsbestimmungen
2.1	Altlastverdächtige Flächen und Altlasten
2.2	Kommunale Flächen
3	Zuwendungszweck
4	Zuwendungsempfänger
5	Zuwendungsart
6	Zuwendungsform und Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
6.1	Zuwendungsform
6.2	Finanzierungsart
6.3	Bagatellgrenzen
7	Zuwendungsvoraussetzungen
7.1	Allgemeine Voraussetzungen
7.2	Ausnahmen von der Förderung
7.3	Zusammenwirken mit der Städtebauförderung und der Förderung Ländlicher Raum
7.4	Sonstiges
8	Zuwendungsfähige Ausgaben
8.1	Allgemeines
8.2	Ausgaben bei der gestuften Fallbearbeitung
8.3	Ausgaben in besonderen Fällen
8.4	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
9	Ermittlung der Zuwendung
9.1	Allgemeines
9.2	Regelfördersätze
9.3	Förderung bei leistungsschwachen Gemeinden
9.4	Förderung der durch ehemalige landeseigene Tierkörperbeseitigungsanlagen verursachten Altlasten
9.5	Sonstige Förderung
9.6	Finanzierungsbeiträge Dritter
9.7	Wertabschöpfung
10	Entscheidung
11	Antragsverfahren
12	Bewilligung
13	Überwachung

- 14 **Auszahlung**
- 15 **Verwendungsnachweis**
- 16 **Inkrafttreten und Geltungsdauer**
- 17 **Übergangsregelungen**

Anlagen

- Muster 1** Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach FrAl
- Muster 2** Zuwendungsbescheid
- Muster 3** Verwendungsnachweis

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Förderung dient dem Ziel, von Altlasten ausgehende Gefahren für Mensch und Umwelt zu untersuchen und abzuwehren sowie die landesweite systematische Altlastenbehandlung und die Verringerung des Flächenverbrauchs zu unterstützen. Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs sind Maßnahmen bevorzugt zu fördern, die der Innenentwicklung dienen, sofern dadurch die allgemeine Verpflichtung zur Gefahrenabwehr nicht beeinträchtigt wird.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften hierzu und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel gewährt.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zuständigen Stellen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Altlastverdächtige Flächen und Altlasten

Für die Begriffe Altablagerung, Altstandort, altlastverdächtige Fläche und Altlast gelten die Definitionen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§ 2 Absätze 5 und 6 BBodSchG).

2.2 Kommunale Flächen

Kommunale altlastverdächtige Flächen und kommunale Altlasten im Sinne dieser Richtlinien liegen vor, wenn ein Zuwendungsempfänger nach Nummer 4 Satz 1 zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG verpflichtet oder Eigentümer einer altlastverdächtigen Fläche oder möglicher Verursacher einer Altlast ist.

3 Zuwendungszweck

Das Land fördert die Behandlung (Untersuchung, Sanierung, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, Überwachung) kommunaler altlastverdächtiger Flächen und Altlasten. In besonderen Fällen (Nummer 8.3) werden auch Zuwendungen für die Behandlung nicht kommunaler altlastverdächtiger Flächen und nicht kommunaler Altlasten gewährt.

Gefördert wird auch die Behandlung kommunaler altlastverdächtiger Flächen und kommunaler Altlasten, die durch den Betrieb früherer landeseigener Tierkörperbeseitigungsanstalten verursacht sind.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden gewährt an Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften. Eine kommunale Körperschaft kann zur Durchführung einer bestimmten Maßnahme nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und der VV Nummer 12 zu § 44 LHO die Zuwendung oder Teile davon zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an eine Gesellschaft des Privatrechts weiterleiten, die unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum der Körperschaft steht.

5 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung gemäß VV Nummer 2.1 zu § 23 LHO).

6 Zuwendungsform und Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsform

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen bewilligt.

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt; für Maßnahmen nach Nummern 8.2.1.1 und

8.3.1 werden jedoch die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (Vollfinanzierung). Mehrere in engem räumlichem Zusammenhang stehende kommunale altlastverdächtige Flächen oder Altlasten können als ein Projekt gefördert werden, falls dies aus fachlicher Sicht geboten ist (Integrales Altlastenmanagement).

6.3 Bagatellgrenzen

Für Maßnahmen nach Nummer 8.2.3 werden Zuwendungen unter 25 000 Euro nicht gewährt.

7 Zuwendungsvoraussetzungen

7.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Kosten der Behandlung kommunaler altlastverdächtigter Flächen und Altlasten hat grundsätzlich der ordnungsrechtlich Verpflichtete zu tragen. Bei mehreren Verpflichteten kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit der Handlungsstörer durch die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde im Rahmen der gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nicht in Anspruch genommen werden konnte. Eine Maßnahme (vgl. Nummer 8.2 in Verbindung mit 12.3) wird nur gefördert, wenn die Durchführung von der zuständigen Behörde angeordnet oder die Verantwortlichkeit des Antragstellers nach § 4 BBodSchG im Antrag dokumentiert ist. Die Sätze 1 bis 3 finden für die Nummern 8.2.1.1, 8.3.1 und 8.3.2 keine Anwendung.

7.2 Ausnahmen von der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein Antragsteller ein nicht durch kommunales Handeln kontaminiertes Grundstück seit dem 1. Januar 2001 erworben hat oder wenn die Verunreinigungen durch militärische Nutzung (Konversionsliegenschaften) oder im Rahmen einer Nutzung durch nicht kommunale öffentlich-rechtliche Rechtsträger verursacht wurde.

7.3 Zusammenwirken mit der Städtebauförderung und der Förderung Ländlicher Raum

Maßnahmen zur Altlastenbehandlung auf kommunalen Flächen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Förderung der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung nach den Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) oder Förderung nach dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) durchgeführt werden, sind unabhängig vom Zeitpunkt des Grunderwerbes förderfähig, soweit sie nicht ausnahmsweise nach den genannten Richtlinien bezuschusst werden.

7.4 Sonstiges

Maßnahmen zur Altlastenbehandlung sollen unter Zugrundelegung der Dringlichkeitseinstufung der Bewertungskommission für Bodenschutz und Altlasten gemäß der Kommissionsverordnung gefördert werden.

8 Zuwendungsfähige Ausgaben

8.1 Allgemeines

Ziel der Altlastenbehandlung ist die Gefahrenabwehr im Sinne von § 4 BBodSchG. Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder von landesbodenschutz- oder altlastenrechtlichen Regelungen erforderlich sind; insbesondere baubedingte Mehrausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Bei der Wiedereingliederung altlastverdächtigter Flächen und Altlasten in den Wirtschafts- und Naturkreislauf sind darüber hinaus Maßnahmen zur Ermöglichung der geplanten Nutzung förderfähig, soweit diese bereits hinreichend sicher feststeht (zum Beispiel durch Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes) und die Nutzung im Hinblick auf die Grundstückssituation wirtschaftlich und verhältnismäßig ist.

8.2 Ausgaben bei der gestuften Fallbearbeitung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für folgende Maßnahmen:

- 8.2.1 Untersuchungsmaßnahmen nach § 9 BBodSchG, insbesondere
- 8.2.1.1 orientierende Untersuchungen nach § 9 Absatz 1 BBodSchG und
- 8.2.1.2 Detailuntersuchungen nach § 9 Absatz 2 BBodSchG, jeweils insbesondere
- Bohrungen, Messstellen, Markierungsversuche, geophysikalische Untersuchungen, Modellrechnungen,
 - Wasser-, Abfall-, Boden-, Bodenluft-, Luft- und Gasuntersuchungen (physikalisch, chemisch, biologisch) einschließlich Vor-Ort-Untersuchungen und der erforderlichen Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie der Bauleitung,
 - wiederkehrende Untersuchungen der Schadstoffausbreitung und der hierfür maßgebenden Umstände,
 - Rückbau von Untersuchungseinrichtungen.
- 8.2.2 Sanierungsuntersuchungen und -planungen nach § 13 BBodSchG, insbesondere Erarbeiten eines Sanierungsvorschlages einschließlich der dafür erforderlichen Sanierungsuntersuchungen, Erarbeiten von Sanierungszielen, Auswahl, Beurteilung, Kostenwirksamkeitsabschätzung möglicher Sicherungs- und Sanierungsmethoden und Überprüfung des gewählten Verfahrens auf seine Anwendbarkeit sowie Erstellung eines Sanierungsplanes.
- 8.2.3 Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 2 Absätze 7 und 8 BBodSchG, insbesondere
- 8.2.3.1 Durchführung der Sanierung, insbesondere
- physikalische, thermische, chemische und biologische Behandlung von Abfällen des kontaminierten Bodens und Untergrunds,
 - hydraulische Maßnahmen,
 - Neubau, Umbau, Erweiterung und Beschaffung sowie Betrieb von Einrichtungen zur Fassung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Niederschlags-, Sicker-, Grund- und Oberflächenwasser und Gasen,
 - Abdeckung, Abdichtung, Einkapselung und vergleichbare Maßnahmen,
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Standsicherheit
 - sowie der Rückbau von Sanierungsanlagen und die Wiederherstellung notwendiger Infrastruktureinrichtungen unter Berücksichtigung des Restwerts.
- 8.2.3.2 Ausräumen von Verunreinigungen sowie deren Entsorgung, sofern andere Maßnahmen technisch nicht möglich oder in ihrem Aufwand unverhältnismäßig sind.
- 8.2.3.3 Untersuchungen zur Steuerung und Kontrolle der Sanierung.
- 8.2.4 im Rahmen von überwachten, natürlichen Rückhalte- und Abbauprozessen (Monitored Natural Attenuation – MNA) Ausgaben für
- 8.2.4.1 die Prüfung der Eignung des Standorts für MNA und
- 8.2.4.2 die Langzeitüberwachung (Monitoring).
- 8.3 **A u s g a b e n i n b e s o n d e r e n F ä l l e n**
- Zuwendungsfähig sind ferner:
- 8.3.1 orientierende Untersuchungen nach § 9 Absatz 1 BBodSchG auf nicht kommunalen altlastverdächtigen Flächen zum Zwecke der Innenentwicklung. Dies sind in der Regel nach § 34 BauGB bebaubare Flächen, an deren Bebauung auch ein kommunales Interesse besteht, sowie Flächen, für die insbesondere im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans oder einer vorbereitenden Untersuchung nach den §§ 141 und 165 Absatz 4 BauGB seitens der Kommune Nachforschungen geboten sind.
- 8.3.2 bis zum 31.12.2018 orientierende Untersuchungen nach § 9 Absatz 1 BBodSchG auf nicht kommunalen altlastverdächtigen Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB, sofern ein besonderes kommunales Interesse besteht.

8.3.3 Maßnahmen der Stadtkreise als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörden zur Behandlung einer nicht kommunalen altlastverdächtigen Fläche oder nicht kommunalen Altlast entsprechend den Nummern 8.2.1 bis 8.2.4, soweit ein Ersatz von den Verpflichteten nicht beitreibar ist; bei der Förderung dieser Ausgaben ist eine Eigenleistung von wenigstens 50 000 Euro zu erbringen.

8.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

8.4.1 Grunderwerb,

8.4.2 Entschädigungen aller Art, insbesondere für Nutzungsausfall,

8.4.3 die Sanierung von Gebäuden, den Wiederaufbau oder die Wiederherrichtung von Gebäuden, Gartenanlagen und Ähnliches (vergleiche hierzu Nummer 8.2.3.1 letzter Spiegelstrich),

8.4.4 Anschaffung von nicht fest installierten Teilen, ausgenommen für Einzelausgaben über 2 500 Euro und die Anschaffung von EDV-Hardware,

8.4.5 Planung und Bauleitung, soweit sie die Vergütung für wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach den Sätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure übersteigen,

8.4.6 eigenes Personal und Geschäftsbedürfnisse des Zuwendungsempfängers; zuwendungsfähig in Höhe von 70 vom Hundert sind jedoch die Personalausgaben für Arbeiten in eigener Regie; ebenso sind die Kosten für die durch eigenes Personal des Zuwendungsempfängers durchgeführte Planung und Bauleitung in Höhe von 70 vom Hundert der nach Nummer 8.4.5 zugelassenen Vergütungen zuwendungsfähig,

8.4.7 Baugeräte, Baumaschinen, Kraftfahrzeuge und Instrumente; bei Arbeiten in eigener Regie können jedoch für den Einsatz eigener Geräte des Zuwendungsempfängers neben den Betriebskosten die Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge nach der Baugeräteliste des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, insgesamt jedoch nicht mehr als 70 vom Hundert der Anschaffungskosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden,

8.4.8 Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung,

8.4.9 Genehmigungsgebühren, abweichend von VV Nummer 2.2.2 zu § 44 LHO alle Versicherungsbeiträge, Informationsmaterial, Besichtigungsreisen und Ähnliches,

8.4.10 sonstige Gebühren (wie zum Beispiel Abwassergebühren) und Entgelte, soweit Gebührenschuldner und -empfänger identisch sind oder die gebührenerhebende Einrichtung zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum des Gebührenschuldners steht,

8.4.11 abweichend von VV Nummer 2.2.1 zu § 44 LHO alle Steuern; Ausgaben für die Umsatzsteuer sind jedoch zuwendungsfähig, soweit die Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar ist,

8.4.12 Maßnahmen bei Abfallentsorgungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen, die mit dem am 1. März 1972 in Kraft getretenen Abfallgesetz des Landes auf die Stadt- und Landkreise übergegangen und weiter betrieben worden sind (Übergangsdeponien); davon abweichend sind Ausgaben für diese Maßnahmen dann zuwendungsfähig, wenn

- sie der Behandlung einer Altablagerung dienen und
- der Antragsteller die Kosten hierfür nicht mehr in den Abfallgebührenhaushalt einbeziehen kann.

Liegen diese Voraussetzungen vor, gelten für Maßnahmen nach Nummern 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.4 die Regelfördersätze nach Nummer 9.2. Für Maßnahmen nach Nummer 8.2.3 wird die Höhe der Zuwendung nach Nummer 9 unter Zugrundelegung des gesamten Ablagerungszeitraums bestimmt und um einen Anteil gekürzt, der dem Ablagerungszeitraum nach dem 1. März 1972 im Verhältnis zum gesamten Ablagerungszeitraum entspricht. Diese Kürzung kann ganz oder teilweise entfallen, wenn von dem nach 1972 abgelagerten Material nachweislich keine Umweltgefährdungen ausgehen.

Ausgaben für Maßnahmen zur Behandlung von nach dem 1. März 1972 begonnenen Ablagerungen sind nicht

zuwendungsfähig.

9 Ermittlung der Zuwendung

9.1 Allgemeines

Die Höhe der Zuwendung wird nach Maßgabe der im Folgenden genannten Fördersätze aus den zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt.

Bei der Bewilligung wird die Kostenberechnung zugrunde gelegt. Bei Ausgaben zum erstmaligen Betrieb von Einrichtungen nach Nummer 8.2.3.1 wird die Förderung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab Betriebsbeginn ermittelt. Für Förderungen der Ausgaben für nachfolgende Betriebszeiträume sind gesonderte Zuwendungsanträge zu stellen, die jeweils höchstens fünf weitere Betriebsjahre umfassen. Der Fördersatz für den Rückbau von Untersuchungseinrichtungen entspricht dem Fördersatz der zuletzt erteilten Bewilligung.

9.2 Regelfördersätze

Für Ausgaben nach Nummer	in vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben
8.2.1.1 und 8.3.1	100
8.2.1.2, 8.2.2 und 8.3.2	50
8.2.3 und 8.2.4	60

9.3 Förderung bei leistungsschwachen Gemeinden

Der Verteilungsausschuss (Nummer 10.1) kann die Fördersätze nach Nummer 9.2 bei leistungsschwachen Gemeinden (Ausgaben stehen außer Verhältnis zur Leistungskraft) für Maßnahmen nach Nummer 8.2.3 auf bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöhen. Wird der Fördersatz auf diese Prozentsätze erhöht, beträgt die Eigenleistung dennoch höchstens 100 Euro je Einwohner, jedoch nicht mehr als 2 500 000 Euro. Die Beurteilung der Leistungsschwäche hat für jede Anschlussbewilligung erneut zu erfolgen.

9.4 Förderung der durch ehemalige landeseigene Tierkörperbeseitigungsanlagen verursachten Altlasten

Soweit Altlasten durch ehemalige landeseigene Tierkörperbeseitigungsanstalten verursacht sind, erfolgt die Förderung mindestens nach den vom Land übernommenen Verpflichtungen, sofern eine solche nicht besteht, entsprechend dem Verursachungsanteil des Landes.

9.5 Sonstige Förderung

Der Verteilungsausschuss kann für Maßnahmen mit Modellcharakter mit herausragendem Landesinteresse die Regelfördersätze für Ausgaben nach den Nummern 8.2.3 und 8.2.4 auf bis zu 100 vom Hundert erhöhen; Nummer 8.4.12 findet für diese Maßnahmen und Vorhaben keine Anwendung. Bei Ausgaben nach Nummer 8.3.3 kann der Verteilungsausschuss den Regelfördersatz um bis zu 30 Prozentpunkte erhöhen, wenn die Ausgaben 50 Euro je Einwohner überschreiten. Der Verteilungsausschuss kann bei der Wiedereingliederung altlastverdächtiger Flächen und Altlasten in den Wirtschafts- und Naturkreislauf auch Maßnahmen fördern, die nur teilweise der Gefahrenabwehr im Sinne von § 4 BBodSchG dienen, wenn sie von besonderer regionaler und strukturpolitischer Bedeutung und für die weitere wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung der altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten zwingende Voraussetzung sind.

9.6 Finanzierungsbeiträge Dritter

Bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind Finanzierungsbeiträge Dritter nicht von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, sofern sie ohne rechtliche Verpflichtung geleistet wurden, vor der Bewilligung in den Kosten- und Finanzierungsplan aufgenommen worden sind und hierdurch eine Gesamtförderung der Maßnahme von 100 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschritten wird.

9.7 Wertabschöpfung

Übersteigt der Wertzuwachs des Grundstücks/der Grundstücke zum Zeitpunkt der Veräußerung den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers, behält sich das Land vor, den Wertzuwachs bis zur Höhe der Zuwendung abzuschöpfen, wenn der Zuwendungsempfänger das Grundstück/die Grundstücke oder Teile davon innerhalb einer Frist von 15 Jahren nach dem Abschluss der Bodensanierung veräußert. Grundstückserlöse, die im Rahmen der Städtebauförderung bereits als sanierungsbedingte Einnahmen berücksichtigt worden sind, können dabei ggfs. angerechnet werden. Der Zuwendungsempfänger hat den Verkauf des Grundstücks/der Grundstücke dem Regierungspräsidium zu melden. Dasselbe gilt für die Teilung des Grundstücks/der Grundstücke oder seine/ihre Vereinigung mit einem anderen Grundstück. Die Abschöpfung erfolgt durch einen Rückforderungsbescheid.

10 Entscheidung

10.1 Verteilungsausschuss

Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet ein unabhängiger Verteilungsausschuss, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Verteilungsausschuss wird beim Umweltministerium eingerichtet. Ihm gehören zwei Vertreter des Landes, darunter einer als Vorsitzender, sowie je ein Vertreter der kommunalen Landesverbände an. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Mit Zustimmung des Verteilungsausschusses können über Nummer 10.2 hinaus einzelne seiner Aufgaben auch von Behörden des Landes wahrgenommen werden.

Der Verteilungsausschuss entscheidet ferner über Ausnahmen von den Regelungen in den Nummern 7.2, 8.4.3 und 8.4.12.

10.2 Zuständigkeit der Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle entscheidet im Einzelfall über

- die Förderunschädlichkeit eines vorzeitigen Baubeginns nach Maßgabe der VV Nummern 1.2.1 und 1.2.2 zu § 44 LHO,
- Maßnahmen zur Altlastenbehandlung und über Mehrausgabenanträge sowie über Anträge zur Gewährung eines erhöhten Fördersatzes nach Nummer 9.3, soweit die Zuwendung unter 500 000 Euro liegt.

11 Antragsverfahren

11.1 Zuwendungsanträge werden nur für Vorhaben bearbeitet, für welche die Durchführungsreife (zum Beispiel Gestattung, Grundstücksverfügbarkeit, Eigenanteil im Haushaltsplan der Vorhabenträger) bzw. alle Voraussetzungen für die tatsächliche Umsetzung gegeben sind.

Zur Optimierung der Durchführungsreife ist die förderunschädliche Erstellung von Leistungsverzeichnissen möglich. Der für die Förderung relevante Beginn einer Maßnahme ist die Ausschreibung der Maßnahme, die erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheids begonnen werden darf. Die Regelungen in Nummer 1.2 der VV zu § 44 LHO bleiben hiervon unberührt.

11.2 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags in zweifacher Fertigung nach Muster 1. Dem jeweiligen Antrag sind die im Vordruck angegebenen Unterlagen beizufügen. Antragsformulare stehen auf der Internetseite der Regierungspräsidien Baden-Württemberg zur Verfügung.

11.3 Der Antrag ist bei der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde einzureichen. Diese prüft den Antrag und leitet eine Fertigung mit ihrer Stellungnahme, bei Fällen der Nummer 9.3 zusammen mit einer gemeindefortschaftsrechtlichen Beurteilung, unverzüglich dem Regierungspräsidium zu.

11.4 Wenn die Förderentscheidung vom Verteilungsausschuss zu treffen ist, legt das Regierungspräsidium den Antrag, in den Fällen der Nummer 9.3 mit einer ergänzenden gemeindefortschaftsrechtlichen Stellungnahme, unverzüglich dem Umweltministerium vor. Die VV Nummern 13.5.1 bis 13.5.5 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

12 Bewilligung

12.1 Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium.

12.2 Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid nach dem Muster 2 bewilligt. Die untere

Bodenschutz- und Altlastenbehörde und die L-Bank erhalten eine Mehrfertigung des Bescheids.

- 12.3 Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 8.2.1 bis 8.3 können jeweils mit gesondertem Zuwendungsbescheid bewilligt werden. Abschnitte, die für sich funktionsfähig sind, können wie eine selbständige Maßnahme gefördert werden. Bei Maßnahmen, die sich über mehr als fünf Jahre erstrecken, können ausnahmsweise auch einzelne technisch und wirtschaftlich zweckmäßige Abschnitte gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Bewilligung von Zuwendungen zu Maßnahmen, die von Stadtkreisen als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde durchgeführt werden (vergleiche Nummer 8.3.3).

13 Überwachung

Die Überwachung der Verwendung der Zuwendung obliegt der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde.

14 Auszahlung

Die Auszahlung ist entsprechend den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid zu beantragen. Die bewilligten Zuschüsse werden von der L-Bank unter Berücksichtigung der zum Zahlungszeitpunkt der Ausgaben verfügbaren Deckungsmittel ausbezahlt. Bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises werden bis zu 90 vom Hundert der bewilligten Zuwendungen ausbezahlt.

15 Verwendungsnachweis

- 15.1 Der nach Muster 3 zu erbringende Verwendungsnachweis wird von der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde geprüft.

- 15.2 Das Regierungspräsidium stellt auf Grund des Verwendungsnachweises und der Stellungnahme der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung endgültig fest und teilt das Ergebnis dem Zuwendungsempfänger, der Rechtsaufsichtsbehörde, der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde und der L-Bank mit.

16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

17 Übergangsregelungen

Die Richtlinien des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Förderung von Maßnahmen zur Erfassung und Behandlung altlastverdächtiger Flächen und Altlasten (Förderrichtlinien Altlasten - FrAl) vom 14. Dezember 2004 (GABl. 2005 S. 72) sind am 31. Dezember 2013 außer Kraft getreten. Sie sind bis zum 31. Dezember 2014 weiter anzuwenden auf orientierende Untersuchungen nach § 9 Absatz 1 BBodSchG auf nicht kommunalen Flächen nach Abschnitt III. Sie sind bis zum 31. Dezember 2018 weiter anzuwenden auf Erfassungsmaßnahmen für Betriebs- und Anlagenflächen, die bis zum 31. Dezember 2011 stillgelegt wurden, sowie auf die Förderung derjenigen Maßnahmen, für die vor dem 1. Januar 2014 eine Zuwendung beantragt wurde. Der Bewilligungszeitraum für Anschlussbewilligungen für solche Maßnahmen darf den 31. Dezember 2018 nicht überschreiten. Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 sind auch die Übergangsregelungen der Förderungsrichtlinien Altlasten vom 3. September 1990 (GABl. 1990 S. 750) sowie der Förderungsrichtlinien Altlasten vom 20. November 1994 (GABl. 1995 S. 340) nicht mehr anzuwenden.

An das
Regierungspräsidium
über die
untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
des Land- oder Stadtkreises

Ort, Datum

Telefon

Aktenzeichen

Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach FrAl

1 Antragsteller/in

Name und Bezeichnung	
Korrespondenzanschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)	
Auskunft erteilt (Name, Telefon, Fax, E-Mail)	
Gemeindeschlüssel	Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Antragstellung (nur bei Förderung nach Nr. 9.3 FrAl)
Bankverbindung (Kontonummer/IBAN, Bankleitzahl/BIC, Kreditinstitut)	

2.1 Maßnahme

Zuwendungsbereich	<input type="checkbox"/> Kommunale Altlasten und altlastverdächtige Flächen <input type="checkbox"/> Polizeikosten des Stadtkreises <input type="checkbox"/> Nicht kommunale Altlasten und altlastverdächtige Flächen
Bezeichnung der Maßnahme (Name der Fläche/des Standorts)	
Durchführungszeitraum (von/bis)	Flächen Nr. ¹⁾ :

2.2 Ausgaben

Kosten der Maßnahme (lt. beil. Berechnung)	€	€ ²⁾
davon zuwendungsfähig	€	€ ²⁾

2.3 Handlungsstufe (nur eine je Antrag ankreuzen)

- | | |
|--|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Erfassung | Erf. ³⁾ |
| <input type="checkbox"/> Orientierende Untersuchung auf kommunalen Flächen (8.2.1.1 FrAl) | OU-K |
| <input type="checkbox"/> Detailuntersuchung | DU |
| <input type="checkbox"/> Sanierungsuntersuchung | SU |
| <input type="checkbox"/> Sicherung und Sanierung | S |
| <input type="checkbox"/> Monitored Natural Attenuation | MNA |
| <input type="checkbox"/> Orientierende Untersuchung auf nicht kommunalen Flächen im Innenbereich
(8.3.1 FrAl) | OU-I |
| <input type="checkbox"/> Orientierende Untersuchung auf nicht kommunalen Flächen im Außenbereich
(8.3.2 FrAl) | OU-A |

¹⁾ Wird von der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (UBAB) des Land- oder Stadtkreises ausgefüllt

²⁾ Nicht vom Antragsteller auszufüllen

³⁾ Förderung nur noch im Rahmen der Übergangsregelung. Nur 1, 2.1, 2.2, 5, 8.2-8.4, 9, 10.1, 10.4 ausfüllen

2.3.1 Standort/Lagebeschreibung der Fläche

nähere Bezeichnung: _____

Gemeinde/Teilgemeinde: _____

Straße/Gewann: _____

Flurstück - Nr.	Eigentümer	seit

2.3.2 Art der altlastverdächtigen Fläche/Altlast

Altablagerung Altstandort

Ablagerungs-/Betriebszeitraum

von (Monat/Jahr)	bis (Monat/Jahr)	Betreiber

Nähere Standortbeschreibung

Geländeauffüllung Grubenverfüllung Steinbruchverfüllung

Abwasseranlage Abfallanlage

Produktions-, Einsatz- und Verarbeitungsstelle

Sonstiges: _____

2.4 Rechtsverfahren

Stand der zur Durchführung erforderlichen Rechtsverfahren:

3 Abschnitte nach Nummer 12.3 FrAl

Falls die in Nummer 2.1 genannte Maßnahme Teil eines größeren Vorhabens ist: Darstellung des gesamten geplanten Vorhabens.

Zeit der Ausführung	Maßnahmen (Kurzbeschreibung)	Kosten in €
20 - 20		
20 - 20		
Zusammen:		

4 Kosten- und Finanzierungsplan für die Maßnahme nach Nummer 2.2

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit					Gesamtbetrag
	Jahr 20	Jahr 20	Jahr 20	Jahr 20	Jahr 20	
	in 1000 €					
1. Gesamtausgaben (nach Kostenberechnung)						
1.1 davon zuwendungsfähige Ausgaben						
1.2 davon nicht zuwendungsfähige Ausgaben						
2. Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben						
2.1 Eigenmittel/Eigenleistungen						
2.2 Einnahmen						
2.3 Drittmittel						
2.4 Beantragte Zuwendung (FrAl) nach Nr. 5						
2.5 sonstige Zuwendungen						
Zu 2.5 Beantragte/bewilligte sonstige öffentliche Zuwendungen durch (Bewilligungsstelle)						
3. Finanzierung der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben						
3.1 Eigenmittel/Eigenleistungen						
3.2 Einnahmen						
3.3 Drittmittel						
3.4 Zuwendungen						
Zu 3.4 Beantragte/bewilligte sonstige öffentliche Zuwendungen durch (Bewilligungsstelle)						

5 Beantragte Zuwendung

Zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 2.2) €	Zuschuss €	Eigenmittel ⁴⁾ €	Zuschussanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben v.H.

⁴⁾ bei Maßnahmen nach 8.3.3 FrAl Eigenleistung

6 Begründung

6.1 Notwendigkeit der Maßnahme

u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen.

Genauere Bezeichnung des Zuwendungszwecks und der mit der Zuwendung beabsichtigten Ziele. Diese sind so festzulegen, dass eine begleitende oder abschließende Erfolgskontrolle möglich ist (z. B. durch die Angabe von Erfolgskriterien oder Kennzahlen).

6.2 Ergänzende Angaben zur Notwendigkeit und zur Finanzierung

u.a.: Eigenmittel, Höhe der Zuwendung, überörtliches Interesse, Grundwasserschutz.

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

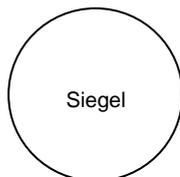
Finanzlage des Antragstellers, Tragbarkeit der Folgekosten für Antragsteller usw.

8 Erklärungen des Antragstellers

- 8.1 Der Antragsteller ist pflichtig nach § 4 BBodSchG.
Er verpflichtet sich zur Durchführung der Maßnahmen.
- 8.2 Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Bekanntgabe des
Zuwendungsbescheids begonnen.
- Vorzeitiger Baubeginn wurde nach Nr. 1.2.2 VV zu § 44 LHO zugelassen.
- Die Maßnahmen wurden wegen Gefahr im Verzug bereits begonnen.
- 8.3 Der Antragsteller ist bezüglich der Maßnahme
- nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- zum Vorsteuerabzug berechtigt; dies ist bei den Ausgaben berücksichtigt worden
(Angabe der Ausgaben ohne Umsatzsteuer).
- 8.4 Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

9 Anlagen

- Mehrfertigung des Antrags (1-fach)
- Übersichtsplan (2-fach)
- Bauplan und Bauzeit (2-fach)
- Beschreibung (2-fach)
- Berechnung der Aufwendungen (2-fach)
- Aktuelle Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach Muster 3 VV zu § 44 LHO
(bei Anträgen für Anteilsförderung und nach Nr. 9.3 FrAI)



Datum, Unterschrift

10 Antragsprüfung (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

10.1 Fachliche Stellungnahme der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (UBAB)

Das aktuelle Datenblatt aus dem BAK (WIBAS) ist beizufügen.

Ergebnis der Prüfung

Az.: _____

- Antrag entspricht in fachtechnischer Hinsicht den Anforderungen der FrAl
- fachtechnische Stellungnahme
(ggfs. auf Beilage, soweit erforderliche Angaben im o.g. Datenblatt nicht darstellbar sind):

- Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahme wird bestätigt. Von den möglichen Verfahren wurde das wirtschaftlichste ausgewählt.

Datum, Unterschrift

10.2 Stellungnahme der UBAB zur kommunalen Pflichtigkeit (Nr. 7.1 FrAl)

- Der Antragsteller ist Pflichtiger
- Der Antragsteller ist nicht Pflichtiger
- Eine Anordnung wird ergehen/ist ergangen
- Stellungnahme (siehe Anlage)

Datum, Unterschrift

10.3 Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde

Gemeindefinanzrechtliche Beurteilung bei Anteilsfinanzierung und Nr. 9.3 FrAl

durch: _____

Az.: _____

Ort, Datum, Unterschrift

10.4 Stellungnahme des Regierungspräsidiums

Az.: _____

- Antrag entspricht den Anforderungen der FrAl
- Antrag entspricht nicht den Anforderungen der FrAl
- Stellungnahme (siehe Beilage)

Datum, Unterschrift

Bewilligungsstelle

Ort, Datum

Aktenzeichen

Zuwendungsempfänger (Anschrift)

Bearbeiter

Telefon

Fax

E-Mail

nachrichtlich an:

Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde (UBAB)
Landratsamt/Stadtkreis

L-Bank (elektronisch)

Zuwendungsbescheid

Zutreffendes bitte ankreuzen

Betr.: Zuwendung für (Name/Fläche des Standorts)	Flächen- Nr.:
Datum/Aktenzeichen	
Bezug: Ihr Antrag vom	

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

1 Bewilligung

Auf Ihren o.g. Antrag wird Ihnen aufgrund der Förderrichtlinien Altlasten (FrAl) vom 25.03.2014 (GABI. 2014 S. XX) eine Zuwendung wie folgt bewilligt:

1.1 Bewilligungszeitraum

(Datum von/bis)

1.2 Zuwendungsbetrag bis zu

(in Zahlen)

(in Worten)

€

EURO

1.3 Maßnahme

Genauere Bezeichnung des Verwendungszwecks und der mit der Zuwendung beabsichtigten Ziele. Diese sind gemäß Nr. 4.2.3 der VV zu § 44 LHO so festzulegen, dass eine begleitende oder abschließende Erfolgskontrolle möglich ist (z. B. durch die Angabe von Erfolgskriterien oder Kennzahlen). Der Zeitpunkt der Erfolgskontrolle ist festzulegen. Wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Verwendungszweck gebunden sind.

1.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als

<input type="checkbox"/> Anteilsfinanzierung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)	v.H.
<input type="checkbox"/> Vollfinanzierung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)	100 v.H.

in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

1.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Antrag	€
Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt: (nur auszufüllen, wenn beantragte oder anerkannte Gesamtausgaben nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen, z. B. Begründung bei teilweiser Antragsablehnung)	
Zuwendungsfähige Ausgaben festgestellt auf:	€

1.6 Bewilligungsrahmen

Zuwendungsfähige Ausgaben €	Förder- satz %	Kap.	Titel	Zuschuss €	Bemerkungen
,00		1005	883 89 1	,00	

2 Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderung nach den ANBest-K ausgezahlt.

Die Auszahlung ist bei der UBAB _____ / bei der L-Bank zu beantragen.

3 Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und die FrAl vom 25.03.2014, Az.: 5-8907.00/5, (GABl. 2014 S. XX) sind Bestandteil dieses Bescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

3.1 Mitteilungspflichten bei Änderung der Ausgaben

Ergänzend zu den Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-K wird festgelegt:

Mehrausgaben

Zuwendungsfähige Mehrausgaben haben nur dann Aussicht auf Förderung, wenn sie vor Vergabe bzw. falls keine Vergabe erforderlich ist, vor Durchführung der Arbeiten durch das Regierungspräsidium anerkannt wurden. Ein Anspruch auf Förderung der Mehrausgaben wird hierdurch nicht begründet. Im Übrigen gilt Nr. 4.5 VV zu § 44 LHO.

3.2 Anzeigepflichten

Der Beginn der Maßnahme ist der L-Bank anzuzeigen, unabhängig davon, ob die Verpflichtung zur Führung eines Bautagebuchs besteht. Die übrigen Mitteilungspflichten nach Nummer 5.2 ANBest-K sind gegenüber der UBAB zu erfüllen.

3.3 Ausführungsfristen, auflösende Bedingungen und Widerrufsvorbehalt

Das Regierungspräsidium behält sich vor, unbeschadet der Regelungen in den ANBest-K, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen,

- wenn mit der Maßnahme nicht spätestens bis _____ begonnen wird,
- wenn die Maßnahme länger als ein halbes Jahr unterbrochen wird,
- wenn sich für die Bewilligung maßgebende Verhältnisse wesentlich ändern, insbesondere die zuwendungsfähigen Ausgaben sich verringern.

3.4 Der Verwendungsnachweis ist der UBAB vorzulegen.

Die Überwachung und Überprüfung der Verwendung des Zuschusses nimmt die UBAB wahr. Durch die Überwachung im Rahmen des Zuwendungsverfahrens wird die Verantwortung des Zuwendungsempfängers nicht berührt.

3.5 Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

3.6 Bindungsfristen

Die Bindungsfristen nach Nr. 4 ANBest-K werden wie folgt festgelegt:

- Bauten und bauliche Anlagen: 12 Jahre (gerechnet ab Ende des Bewilligungszeitraums)
- Technische Einrichtungen,
Maschinen und Geräte: 5 Jahre (gerechnet ab Lieferung)

3.7 Verzinsung von Erstattungsbeträgen bei Rückforderungen

Erstattungsbeträge werden in entsprechender Anwendung des § 291 BGB verzinst.

3.8 Weiterleitung der Zuwendung

Falls der Zuwendungsempfänger zur Durchführung des Vorhabens die Zuwendung an eine Gesellschaft des Privatrechts weiterleitet, an der der Zuwendungsempfänger mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, hat er bei der Weiterleitung sicherzustellen, dass die in den VV zu §§ 23 und 44 LHO getroffenen Regelungen auch von dem Dritten entsprechend angewendet werden.

4 Sonstiges

- 4.1** Es wird darauf hingewiesen, dass nach Durchführung dieser Handlungsstufe eine erneute Bewertung der Maßnahme erfolgt. Folgeanträge für die Maßnahme können nur dann eine Zuwendung erhalten, wenn sie in der landesweiten Dringlichkeitseinstufung zum Zeitpunkt der zukünftigen Entscheidung mit einem maßgeblichen Risiko aufgeführt sind, das über der dann geltenden Förderschwelle liegt, die der Verteilungsausschuss festlegt.
- 4.2** Übersteigt der Wertzuwachs des Grundstücks/der Grundstücke zum Zeitpunkt der Veräußerung den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers, behält sich das Land vor, den Wertzuwachs bis zur Höhe der Zuwendung abzuschöpfen, wenn der Zuwendungsempfänger das Grundstück/die Grundstücke oder Teile davon innerhalb einer Frist von 15 Jahren nach dem Abschluss der Bodensanierung veräußert. Der Zuwendungsempfänger hat den Verkauf des Grundstücks/der Grundstücke dem Regierungspräsidium zu melden. Dasselbe gilt für die Teilung des Grundstücks/der Grundstücke oder seine/ihre Vereinigung mit einem anderen Grundstück.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts (Name, Korrespondenzanschrift) oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts (Name, Lieferanschrift) Klage erhoben werden. Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts (Name, Lieferanschrift) erhoben werden.

(Bewilligungsstelle)

Unterschrift

An das
Regierungspräsidium

Ort, Datum

Aktenzeichen

Bearbeiter

über die
untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde (UBAB)
Landratsamt/Stadtkreis

Telefon

Fax

E-Mail

Verwendungsnachweis

Zutreffendes bitte ankreuzen
¹⁾ wird von der UBAB ausgefüllt

Maßnahme

(Name/Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)

Flächen-Nr.¹⁾

<input type="checkbox"/> Erfassung	Erf
<input type="checkbox"/> Orientierende Untersuchung auf kommunalen Flächen (8.2.1.1 FrAl)	OU-K
<input type="checkbox"/> Detailuntersuchung	DU
<input type="checkbox"/> Sanierungsuntersuchung	SU
<input type="checkbox"/> Sanierung, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen	S
<input type="checkbox"/> Monitored Natural Attenuation	MNA
<input type="checkbox"/> Orientierende Untersuchung auf nicht kommunalen Flächen im Innenbereich (8.3.1 FrAl)	OU-I
<input type="checkbox"/> Orientierende Untersuchung auf nicht kommunalen Flächen im Außenbereich (8.3.2 FrAl)	OU-A

Bezug

Antrag vom . . . 20 , Az.:

Auskunft erteilt:

Zur Finanzierung der o.a. Maßnahme wurden folgenden Zuwendungen bewilligt:

Bewilligungsstelle, Datum, Aktenzeichen des Zuwendungsbescheids	Zuschuss bewilligt €	Zuschuss bisher ausbezahlt €
Summe		

1 Sachbericht

Darstellung über den Stand der Maßnahme (z. B. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und Zielen der Maßnahme sowie vom Kosten- und Finanzierungsplan), erforderlichenfalls Fortsetzung auf gesondertem Blatt. Der Sachbericht ist entsprechend der Nummer 7.4 ANBest-K zu fertigen. Insbesondere sind die Prüfung und Darstellung der Erreichung der Zielvorgaben und ggfs. die Begründung für Abweichungen erforderlich.

2 Zahlenmäßiger Nachweis

siehe Anlage

3 Geplanter und tatsächlicher Finanzierungsplan

Ausgaben	Betrag €	
	Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung
1. Gesamtausgaben		
1.1 davon zuwendungsfähige Ausgaben		
1.2 davon nicht zuwendungsfähige Ausgaben		
2. Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben		
2.1 Eigenmittel/Eigenleistungen		
2.2 Einnahmen		
2.3 Drittmittel		
2.4 Zuwendungen (FrAl)		
2.5. Zuwendungen (Bund)		
2.6 Zuwendungen (Sonstige)		
Zu 2.5 und 2.6 Beantragte/bewilligte sonstige öffentl. Zuwendungen durch (Bewilligungsstelle)		
3. Finanzierung der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben		
3.1 Eigenmittel/Eigenleistungen		
3.2 Einnahmen		
3.3 Drittmittel		
3.4 Zuwendungen		
Zu 3.4 Beantragte/bewilligte sonstige öffentliche Zuwendungen durch (Bewilligungsstelle)		
Mehrausgaben/Minderausgaben - der zuwendungsfähigen Ausgaben		

4 Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden.
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- der Verwendungszweck erreicht wurde.
- der Verwendungsnachweis durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt - sofern vorhanden - geprüft wurde.

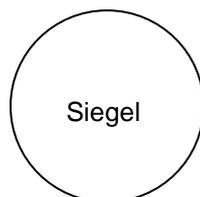
5 Zahlungsanforderungen

Zuwendung lt. Zuwendungsbescheid:	€
Zuwendung lt. Abrechnung:	€
Summe der geleisteten Teilauszahlungen:	€
Hiermit angeforderte Zuwendung (Rest):	€
(Bankverbindung, Kontonummer/IBAN, Kreditinstitut, Bankleitzahl/BIC)	

6 Anlagen

- Ergebnisvermerk der Prüfung des Verwendungsnachweises durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt
- Berichte der technischen Dienststelle der kommunalen Körperschaft (nur beizufügen, wenn diese beteiligt waren)
- Zahlenmäßiger Nachweis
- Anlage zum Verwendungsnachweis
-

Sachlich und rechnerisch richtig (im Sinne von § 70 LHO und den VV dazu)



Ort, Datum, Unterschrift

7 Prüfungsvermerk¹⁾

- 7.1 Die Maßnahme ist sparsam und wirtschaftlich nach den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Angaben entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt worden.
- Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- Erhebliche Abweichungen von den Antragsunterlagen liegen nicht vor.
- Es liegen erhebliche Abweichungen vor, die einer Änderung des Zuwendungsbescheids bedürfen.

Die im Zuwendungsbescheid festgelegten Ziele wurden – nicht – erreicht.
Erläuterung:

- 7.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben lt. Antrag wurden um _____ € = _____ v.H. überschritten/unterschritten, aus folgenden Gründen:

- 7.3 Abschlussgutachten bzw. Abnahmeniederschrift und Bestandsplan liegen vor.
Folgende Mängel sind noch zu beheben:

Die Ergebnisse wurden bewertet (BAK - Auszug beifügen)

- 7.4 Der zahlenmäßige Nachweis wurde geprüft. Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

Die geprüften zuwendungsfähigen Ausgaben betragen _____ €

- 7.5 Sonstige Verstöße gegen den Zuwendungsbescheid; Änderungen der Verhältnisse, die eine Änderung der Bewilligung begründen; sonstige Bemerkungen:

Sachlich und rechnerisch richtig (i.S. v. § 70 LHO und den VV dazu)



Ort, Datum, Sachbearbeiter

Zahlenmäßiger Nachweis

Zuwendungsempfänger:

Vorhaben:

Bei den Ausgaben wurden brutto / netto Beträge angegeben.

Lfd. Nr.	Beleg Nr.	Tag der Zahlung	Empfänger, Zahlungsgrund, Datum der Rechnung	Ausgaben		
				€	davon zuwendungsfähig €	nicht zuwendungsfähig €
1	2	3	4	5	6	7
Summe / Übertrag:						

Sachlich und rechnerisch richtig (i.S. v. § 70 LHO und den VV dazu)



Ort, Datum, Antragsteller